



# Strategie der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) für die Jahre 2019 bis 2022

Verabschiedet von der Plenarversammlung am 8. Juni 2018

Rechtsgrundlage der Nordwestschweizer Regierungskonferenz NWRK bildet die Vereinbarung vom 11. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2012). Zusammen mit dem Betriebsreglement für das ständige Sekretariat vom 10. Juni 2011 gibt die Vereinbarung den Rahmen für die Zusammenarbeit unter den Nordwestschweizer Kantonen in der NWRK vor und dient als Orientierungsrahmen für die vorliegende Strategie. Weitere Grundlagen bilden die bestehenden Strategien, Leitlinien und Legislaturpläne der fünf Mitgliedkantone, ebenso wie die Strategien und Agenden von interkantonalen und nationalen (z.B. Konferenz der Kantonsregierungen KdK, Fachdirektorenkonferenzen) sowie trinationalen Gremien (z.B. Oberrheinkonferenz ORK, Trinationaler Eurodistrict Basel TEB), in denen die NWRK-Kantone mitwirken.

## A. Organisation

Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz verfügt über folgende ständigen Organe:

- *Plenarversammlung*: Die Plenarversammlung tagt einmal jährlich im jeweiligen Präsidialkanton. An der Versammlung nehmen alle Regierungsmitglieder und die Staatschreiberinnen und Staatschreiber der Mitgliedkantone sowie eine Delegation der assoziierten Mitgliedkantone teil (§ 4 der Vereinbarung). Die Plenarversammlung wählt das Präsidium der Konferenz für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Präsidialkanton folgt einem Turnus in der Reihenfolge der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura (§ 5 der Vereinbarung).
- *Arbeitsausschuss*: Im Arbeitsausschuss nimmt je ein Regierungsmitglied pro Kanton Einsitz. Er behandelt die laufenden Geschäfte, unterbreitet den beteiligten Kantonsregierungen Anträge und bereitet die Plenarversammlung vor. Der Arbeitsausschuss tagt in der Regel vier Mal jährlich (§ 7 und 8 der Vereinbarung).
- *Arbeitsgruppe*: Zur Geschäftsvorbereitung steht dem Arbeitsausschuss eine ständige interkantonale Arbeitsgruppe unter der Leitung der Konferenzsekretärin bzw. des Konferenzsekretärs zur Verfügung. Die ständige Arbeitsgruppe setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der fünf kantonalen Verwaltungen zusammen (§ 7 der Vereinbarung).
- *Sekretariat*: Das Konferenzsekretariat ist mit 80 Stellenprozent ausgestattet und ist administrativ der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft angegliedert (§ 7 und 9 der Vereinbarung).

## B. Leitsätze, strategische Ziele und Handlungsfelder

Ziel und Zweck der Nordwestschweizer Regierungskonferenz sind in § 2 der Vereinbarung festgehalten und können grundsätzlich in die drei Bereiche Bundespolitik, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und regionale Kooperation gegliedert werden. Diese Gliederung lässt sich im Rahmen von mehrjährig geltenden Strategien unterschiedlich gewichten und priorisieren. Das vorliegende Strategiepapier 2019-2022 umfasst den Zeitraum von vier Kalenderjahren und nimmt entlang von Leitsätzen (*was?*), strategischen Zielen (*weshalb?*) und Handlungsfeldern (*wer mit wem?*) eine solche Gewichtung und Priorisierung vor.

Die konkrete Umsetzung der Strategie erfolgt im Rahmen von separaten Arbeitsprogrammen für die Dauer einer zweijährigen Präsidentschaft (2019-21 sowie 2021-23), welche ihrerseits operative Ziele, inhaltliche Massnahmen, Plattformen und Kompetenzzentren festhalten sowie Hilfsmittel und Arbeitsinstrumente konkretisieren (*u.a. wie? wann? womit?*).

**1. Leitsatz: Die NWRK vertritt die vereinbarten Interessen der Nordwestschweiz gegenüber dem Bund und anderen Regionen der Schweiz. (§ 2, lit. b der Vereinbarung).**

**1.1. Strategisches Ziel**

Stärkung der Nordwestschweiz und ihrer Interessen auf nationaler Ebene.

**1.2. Handlungsfeld(er)**

- Austausch und Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Mitgliedern von National- und Ständerat, mit den Regierungen aus allen Landesteilen sowie mit der Konferenz der Kantonsregierungen KdK zu politisch aktuellen und für die Region relevanten Themen.
- Austausch mit den Metropolitanräumen Zürich, Lémanique sowie mit der Hauptstadtregion Schweiz zu Themen der funktionalen Räume.

**2. Leitsatz: Die NWRK entwickelt gemeinsame Positionen und vertritt diese wirkungsvoll in den entsprechenden Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit (§ 2, lit. c und f der Vereinbarung).**

**2.1. Strategisches Ziel**

Bündelung der Kräfte und Erarbeitung von Positionsbezügen mit dem grösstmöglichen gemeinsamen Nenner.

**2.2. Handlungsfeld(er)**

- Austausch und Pflege eines regelmässigen Kontakts mit den Fachdirektorenkonferenzen auf regionaler Ebene (z.B. Erziehungsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz NW EDK, Regierungsausschuss RRA des Bildungsraums Nordwestschweiz, Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz GDK NWCH, Polizeikonkordat Nordwestschweiz PKNW, Konferenz der Direktorinnen und Direktoren des öffentlichen Verkehrs Nordwestschweiz KöV NWCH) sowie den zuständigen Fachdepartementen der NWCH-Kantone.
- Austausch mit Vertretungen der Wirtschaft und der Wirtschaftsverbände aus der Region.

**3. Leitsatz: Die NWRK koordiniert und unterstützt die Aktivitäten der Nordwestschweizer Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen der Oberrheinkooperation und in der trinationalen Agglomeration Basel (§ 2, lit. e der Vereinbarung).**

**3.1. Strategisches Ziel**

Wahrung der NWCH-Interessen und aktive Mitgestaltung von guten Beziehungen zu den Nachbarländern im trinationalen Lebens- und Wirtschaftsraum.

**3.2. Handlungsfelder**

- Abgestimmte Beteiligung an grenzüberschreitenden Kooperationsstrukturen (z.B. deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz ORK, Trinationaler Eurodistrict Basel TEB, Infobest Palmrain) u.a. durch Mandatierung der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis IKRB.
- Abgestimmte Beteiligung an nationalen und internationalen Förderprogrammen (z.B. Neue Regionalpolitik des Bundes NRP, Interreg Oberrhein).

**4. Leitsatz: Die NWRK fördert den Austausch und die Diskussion unter den Regierungen der Nordwestschweizer Kantone und steht für eine Kultur der Zusammenarbeit in der Region (§ 2, lit. a, d, g der Vereinbarung).**

#### **4.1. Strategisches Ziel**

Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des regionalen Zusammenhalts mit besonderem Fokus auf die sprachliche und kulturelle Vielfalt.

#### **4.2. Handlungsfelder**

- Austausch und Pflege eines regelmässigen Kontakts der NWCH-Regierungen (z.B. NWRK-Plenarversammlung, NWRK-Arbeitsausschuss) sowie der NWCH-Verwaltungen untereinander (z.B. Birkommission, Umweltschutzkommission Nordwestschweiz USK NWCH, Arbeitsgruppe Wirtschaftspolitik bzw. Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden Nordwestschweiz VSAA NWCH).

### **C. Schwerpunktthemen**

Die NWRK versucht je nach aktuellem Bedarf und politischer Agenda in den folgenden Themenbereichen Akzente zu setzen und die strategischen Ziele umzusetzen:

- Verkehrspolitik
- Wirtschaftsstandort
- Bildung, Forschung, Innovation
- Europa- und Aussenpolitik
- Gesundheit
- Raumordnung
- Umwelt und Energie
- Sprachliche und kulturelle Vielfalt
- Katastrophenhilfe

### **D. Anhang**

- Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2012)
- Vereinbarungen betreffend die assoziierten Mitgliedschaften der Kantone Bern (Juni 2012) und Zürich (März 2001)
- Betriebsreglement des ständigen Sekretariates der NWRK (2011)
- Rahmenvertrag über die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) für die Jahre 2019 bis 2022

## Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz

Vom 11. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2012)

Die Regierungen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura schliessen folgende Vereinbarung ab: \*

### § 1 \*

<sup>1</sup> Die Regierungen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura bilden eine ständige Regionalkonferenz mit der Bezeichnung Nordwestschweizer Regierungskonferenz. Die Kantone Zürich und Bern sind assoziierte Mitglieder der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

### § 2

<sup>1</sup> Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz bezweckt:

- a. die gegenseitige umfassende Information sowie die Koordination unter den nordwestschweizerischen Kantonen in der Erfüllung vereinbarter staatlicher Aufgaben;
- b. eine wirkungsvolle Vertretung vereinbarter nordwestschweizerischer Interessen gegenüber dem Bund und den anderen Kantonen;
- c. die gemeinsame Darstellung vereinbarter nordwestschweizerischer Anliegen und Positionen in den Medien;
- d. eine verstärkte Zusammenarbeit in vereinbarten Sachgebieten nach dem Prinzip der variablen Geometrie;
- e. \* die Bündelung des Auftritts im Rahmen der grenzüberschreitenden und europäischen Zusammenarbeit;
- f. die Entwicklung gemeinsamer Positionen bei der Vorbereitung von Geschäften der Konferenz der Kantonsregierungen;
- g. die Koordination der interkantonalen Gremien wie regionale Direktoren- und Fachstellenleiterkonferenzen sowie Arbeitsgruppen und weiterer Beauftragter;
- h. die Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern der nordwestschweizerischen Regierungen.

### § 3 \*

<sup>1</sup> Zusammenarbeitsprojekte gemäss § 2 Buchstabe d gelten als Projekte der Nordwestschweizer Regierungskonferenz, wenn mindestens drei Kantone Interesse zeigen.

**§ 4**

<sup>1</sup> Die Regierungen treffen sich einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung (Plenarkonferenz). Eine Vertretung der Kantone Zürich und Bern nehmen an der Plenarkonferenz ohne Stimmrecht teil. \*

<sup>2</sup> Die Plenarkonferenz

- a. behandelt Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung;
- b. lässt sich über allgemein interessierende Themen informieren, welche die Kantone unmittelbar berühren;
- c. nimmt folgende Berichte entgegen und beschliesst über Anträge nach deren Vorberatung im Arbeitsausschuss: Berichte des Arbeitsausschusses der Nordwestschweizer Regierungskonferenz, des in den Leitenden Ausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen delegierten Mitgliedes, der regionalen Fachdirektorenkonferenzen, der Umweltschutzkommission Nordwestschweiz, eingesetzter Arbeitsgruppen, beauftragter Experten;
- d. initiiert gemeinsame Lösungen wichtiger interkantonalen und grenzüberschreitender Probleme;
- e. ist Plattform für persönliche, kollegiale Aussprache sowie für den offenen Austausch von Meinungen und Informationen unter den Regierungsmitgliedern zu aktuellen, künftig aktuellen und übergeordneten politischen Fragen.

<sup>3</sup> Die Behandlung von dringenden Fragen erfolgt im Rahmen des Arbeitsausschusses.

**§ 5**

<sup>1</sup> Die Plenarkonferenz wählt im Turnus unter den Kantonen Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura ein Regierungsmitglied als Vorsitzenden oder als Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitz wird durch den nachfolgenden Vorsitzkanton wahrgenommen. \*

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre.

<sup>4</sup> Der oder die Vorsitzende legt im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonsregierungen die Schwerpunkte der Konferenztätigkeit fest.

**§ 6**

<sup>1</sup> Fasst die Plenarkonferenz einen Beschluss mit den Stimmen von vier Kantonsregierungen, so gilt dieser als Beschluss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

<sup>2</sup> Das Recht der Mitgliedskantone auf eigene Stellungnahmen bleibt gewahrt.

## § 7

<sup>1</sup> Die Plenarkonferenz setzt einen Arbeitsausschuss ein, welcher die laufenden Geschäfte behandelt, den beteiligten Kantonsregierungen Anträge unterbreitet und die Plenarkonferenz vorbereitet.

<sup>2</sup> Der Arbeitsausschuss tagt nach Bedarf, in der Regel quartalsweise.

<sup>3</sup> Zur Geschäftsvorbereitung steht dem Arbeitsausschuss eine ständige interkantonale Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Verwaltungen unter der Leitung des Sekretärs oder der Sekretärin der Nordwestschweizer Regierungskonferenz sowie das Konferenzsekretariat zur Verfügung.

<sup>4</sup> Zur Behandlung einzelner Geschäfte kann der Arbeitsausschuss Arbeitsgruppen oder Beauftragte einsetzen.

<sup>5</sup> Der Vorsitzende wird in den Leitenden Ausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen delegiert. \*

## § 8

<sup>1</sup> Der Arbeitsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Behandlung der laufenden Geschäfte und Formulierung der Anträge zuhanden der Plenarkonferenz;
- b. Bezeichnung und Ansprache von möglichen gemeinsamen Aktionsfeldern und ausgewählten politischen Schwergewichtsdossiers;
- c. Information über den Sachstand zu den ausgewählten politischen Schwergewichtsdossiers und Antragstellung an die beteiligten Kantonsregierungen;
- d. Bezeichnen gemeinsamer Vernehmlassungen und Festlegung der Federführung;
- e. Entgegennahme von Traktandenlisten, Ergebnisprotokollen und Berichten der regionalen Fachdirektorenkonferenzen;
- f. Aufbau und Pflege eines Beziehungsnetzes zu eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, zu Stellen der Bundesverwaltung sowie zu anderen Grossregionen;
- g. Nomination von Mitgliedern der Nordwestschweizer Regierungskonferenz für Organe der Konferenz der Kantonsregierungen;
- h. Einsetzung von weiteren Arbeitsgruppen und von Beauftragten;
- i. Regelung von finanziellen Abgeltungen bei ordentlichen und ausserordentlichen Aufwendungen gemäss der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 7. Dezember 1978<sup>1)</sup>.

1) GS 26.881, SGS 131.9

**§ 9 \***

<sup>1</sup> Das Sekretariat der Nordwestschweizer Regierungskonferenz wird durch die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft in deutscher Sprache geführt. Französischsprachige Mitglieder der Konferenz bedienen sich der französischen Sprache. Die Konferenzdokumentation wird in den entscheiderelevanten Bereichen von Ausschuss und Plenarversammlung und im Aussenauftritt generell zweisprachig und in den weiteren Konferenzgeschäften im Bedarfsfall zweisprachig geführt.

**§ 10**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung vom 21. Januar 1972<sup>1)</sup> über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit der nordwestschweizerischen Kantone und das Reglement vom 9. Juni 1972<sup>2)</sup> über die gegenseitige Information der Kantonsregierungen der Nordwestschweiz (Informationsreglement) werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

---

1) GS 25.685, SGS 149.41

2) GS 24.757, SGS 149.411

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.06.2004	01.07.2004	Erlass	Erstfassung	GS 35.0305
08.06.2007	01.07.2007	§ 3	totalrevidiert	GS 36.302
08.06.2007	01.07.2007	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	GS 36.302
08.06.2012	01.07.2012	Ingress	geändert	GS 37.966
08.06.2012	01.07.2012	§ 1	totalrevidiert	GS 37.966
08.06.2012	01.07.2012	§ 2 Abs. 1, lit. e.	geändert	GS 37.966
08.06.2012	01.07.2012	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 37.966
08.06.2012	01.07.2012	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 37.966
08.06.2012	01.07.2012	§ 7 Abs. 5	geändert	GS 37.966
08.06.2012	01.07.2012	§ 9	totalrevidiert	GS 37.966



### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	11.06.2004	01.07.2004	Erstfassung	GS 35.0305
Ingress	08.06.2012	01.07.2012	geändert	GS 37.966
§ 1	08.06.2012	01.07.2012	totalrevidiert	GS 37.966
§ 2 Abs. 1, lit. e.	08.06.2012	01.07.2012	geändert	GS 37.966
§ 3	08.06.2007	01.07.2007	totalrevidiert	GS 36.302
§ 4 Abs. 1	08.06.2012	01.07.2012	geändert	GS 37.966
§ 5 Abs. 1	08.06.2012	01.07.2012	geändert	GS 37.966
§ 5 Abs. 2	08.06.2007	01.07.2007	aufgehoben	GS 36.302
§ 7 Abs. 5	08.06.2012	01.07.2012	geändert	GS 37.966
§ 9	08.06.2012	01.07.2012	totalrevidiert	GS 37.966



## Vereinbarung

zwischen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK)  
und  
dem Kanton Bern

### betreffend assoziierte Mitgliedschaft des Kantons Bern

1. Der Kanton Bern wird als assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz aufgenommen.
2. Der Kanton Bern kann in sämtlichen Organen der NWRK mitwirken. Er kann auf politischer und technischer Ebene Einsitz nehmen und zu allen Geschäften Antrag stellen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Kanton Bern kann sich mit Zustimmung aller beteiligten Regierungen den Konferenzbeschlüssen anschliessen.
3. Die Mitwirkung des Kantons Bern in Arbeitsgruppen und projektbezogenen Fachgremien der NWRK ist gewährleistet.
4. Die finanzielle Beteiligung des Kantons Bern an den Kosten der Konferenz wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die Höhe der Beteiligung orientiert sich an der aktuellen Regelung mit dem assoziierten Mitglied Kanton Zürich.

Aarau / Liestal, den 28.06.12

Bern, den 20. JUNI 2012

#### Nordwestschweizer Regierungskonferenz

Der Präsident:

Der Konferenzsekretär:

#### Kanton Bern

Der Regierungspräsident:

Der Staatsschreiber:

# Vereinbarung

zwischen der  
Regionalkonferenz der Regierungen Nordwestschweiz  
und  
dem Kanton Zürich

## betreffend Beitritt des Kantons Zürich als assoziiertes Mitglied

1. Der Kanton Zürich wird als assoziiertes Mitglied in die Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz aufgenommen.
2. Der Kanton Zürich wirkt in sämtlichen Organen der Konferenz mit. Er kann zu allen Geschäften Antrag stellen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Kanton Zürich kann sich mit Zustimmung aller beteiligten Regierungen den Konferenzbeschlüssen anschliessen.
3. Der Kanton Zürich lässt sich bei der Plenarversammlung durch eine Delegation des Regierungsrates vertreten.
4. Die finanzielle Beteiligung des Kantons Zürich an den Kosten der Konferenz wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt, die sich an der Beteiligung der anderen Kantone orientiert.

Basel/Liestal,  
....., den .....30.....März..2001

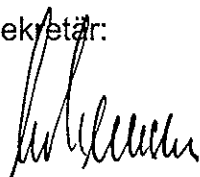
Zürich, den .....22. März 2001.....

**Regionalkonferenz der  
Regierungen Nordwestschweiz**

Der Präsident:



Der Sekretär:



**Kanton Zürich**

Die Regierungspräsidentin:



Der Staatsschreiber:





## Betriebsreglement

### des ständigen Sekretariates der Nordwestschweizer Regierungskonferenz

Gestützt auf § 9 der Vereinbarung vom 11. Juni 2004 über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz in der Fassung vom 8. Juni 2007 und gestützt auf den Auftrag der Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 10. Juni 2011 vereinbaren die Mitglieder des Arbeitsausschusses der Nordwestschweizer Regierungskonferenz:

#### § 1 Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz unterhält ein ständiges Sekretariat, das der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft angegliedert ist.
- <sup>2</sup> Das ständige Sekretariat untersteht administrativ der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft (2. Landschreiber).
- <sup>3</sup> Für die Sachbearbeitung von Aufgaben der Nordwestschweizer Regierungskonferenz steht der Konferenz eine 80% Stelle einer/eines wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters zur Verfügung.
- <sup>4</sup> Die Stellenbesetzung und die Personalführung erfolgen nach Beschluss des Ausschusses in Absprache mit dem Konferenzpräsidium durch die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft (vgl. SGS BL 150 ff.; Gesetzessammlung BL, einsehbar unter [www.bl.ch](http://www.bl.ch)).

#### § 2 Budget

- <sup>1</sup> Für das Sekretariat steht ein Budget von Fr. 150'000 zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt durch die Mitgliedkantone. 50% der Gesamtkosten werden zu gleichen Teilen von den Mitgliedkantonen getragen und 50% variabel nach Bevölkerungsgrösse verteilt.
- <sup>2</sup> In Ergänzung zum erwähnten Totalbetrag leisten die Kantone Bern und Zürich als assoziierte Mitglieder an den Konferenzaufwand einen Unkostenbeitrag von je jährlich Fr. 7'000.
- <sup>3</sup> Die Beiträge werden pro rata temporis gemäss Finanzierungsschlüssel von der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft jährlich in Rechnung gestellt (Rechnungsperiode: 1. Januar bis 31. Dezember) und sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungstellung.
- <sup>4</sup> Für die Übersetzung von Konferenzdokumenten wird in Ergänzung zum erwähnten Totalbetrag ein Kostendach von jährlich Fr. 7'500 vorgesehen. Die Übersetzungskosten werden nur in ihrer tatsächlichen Höhe gemäss Verteilschlüssel von den Mitgliedkantonen finanziert.

#### § 3 Unterstellung

Auftraggeberin des ständigen Sekretariates ist das Plenum der Nordwestschweizer Regierungskonferenz, vertreten durch das Präsidium, den Arbeitsausschuss und die Arbeitsgruppe; für administrative Belange ist die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft zuständig.

#### § 4 Arbeitsweise

- <sup>1</sup> Das ständige Sekretariat der Nordwestschweizer Regierungskonferenz orientiert den Arbeitsausschuss und die Arbeitsgruppe laufend über seine Tätigkeiten. Der Arbeitsausschuss, allenfalls die Arbeitsgruppe, legen aufgrund von Bedarf und Kapazitäten Arbeitsschwerpunkte fest.

<sup>2</sup> Die Konferenzkantone und die regionalen Zusammenarbeitsorgane erteilen dem ständigen Sekretariat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.

<sup>3</sup> Für das ständige Sekretariat gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäss § 38 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) (SGS BL 150; Gesetzessammlung BL einsehbar unter [www.bl.ch](http://www.bl.ch)).

<sup>4</sup> Die Kontakte zu den Kantonsregierungen, einzelnen Regierungsmitgliedern oder der Verwaltung der Mitgliederkantone sowie mit den kantonalen Vertreterinnen und Vertretern in den Eidgenössischen Räten erfolgen grundsätzlich über die Delegierten der ständigen Arbeitsgruppe.

## **§ 5 Aufgaben**

<sup>1</sup> Das ständige Sekretariat ist für den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Zusammenarbeitsorganen der Nordwestschweizer Kantone besorgt, insbesondere zwischen der Plenarkonferenz, dem Arbeitsausschuss, der ständigen Arbeitsgruppe der Nordwestschweizer Regierungskonferenz, den Direktorenkonferenzen und den verschiedenen weiteren Arbeitsgruppen. Das ständige Sekretariat pflegt die Kontakte und den Informationsaustausch zu den Fachdirektorenkonferenzen.

<sup>2</sup> Das Ständige Sekretariat erfüllt die administrativen Aufgaben der Nordwestschweizer Regierungskonferenz. Seine Aufgaben sind

- a) Die Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsgruppe, des Arbeitsausschusses und des Plenums in Zusammenarbeit mit dem Präsidiumskanton.
- b) Die Vorbereitung der regelmässigen Treffen der Nordwestschweizer Regierungskonferenzen mit den Mitgliedern des Ständerates in Zusammenarbeit mit den Konferenzkantonen.
- c) Die Protokollführung in den Sitzungen des Plenums, des Arbeitsausschusses und der Arbeitsgruppe.
- d) Die Nachbereitung der Geschäfte der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.
- e) Die Erarbeitung eines Arbeitsprogramms in Zusammenarbeit mit dem Präsidium, dem Arbeitsausschuss und der Arbeitsgruppe, das von der Plenarkonferenz zu verabschieden ist.
- f) Die Information der Regierungen der Konferenzkantone über die Delegierten der Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Geschäfte der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

<sup>3</sup> Das ständige Sekretariat kann vom Arbeitsausschuss in Ausnahmefällen mit der Projektleitung in dringenden Angelegenheiten beauftragt werden. Die Kantone der Nordwestschweizer Regierungskonferenz können dem ständigen Sekretariat dafür während einer angemessenen Zeitdauer sachverständige Mitarbeitende für die fachspezifische Zusammenarbeit ad hoc zur Verfügung stellen.

<sup>4</sup> Das ständige Sekretariat führt ein Monitoring zu wichtigen, vom Arbeitsausschuss oder von der Arbeitsgruppe bezeichneten, die Nordwestschweiz betreffenden Geschäften der Eidgenössischen Räte, der Bundesbehörden und der Konferenz der Kantonsregierungen mit dem Ziel, das politische Gewicht der Konferenzkantone - situationsbezogen auch in Zusammenarbeit mit anderen Regierungskonferenzen - durch Bündelung der Interessen zu erhöhen. Das ständige Sekretariat informiert den Arbeitsausschuss und die Arbeitsgruppe aktiv über wichtige Neuerungen und Veränderungen.

<sup>5</sup> Das ständige Sekretariat koordiniert im Auftrag des Arbeitsausschusses, allenfalls der Arbeitsgruppe, die Erarbeitung von Grundlagendossiers und Positionsentwürfen zu wichtigen Sachpolitiken. Es übernimmt die notwendigen Koordinationsaufgaben zu Vernehmlassungen des Bundes und der Konferenz der Kantonsregierungen, die von den Kantonen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz auf Beschluss des Arbeitsausschusses koordiniert angegangen werden sollen.

## **§ 6 Überprüfung**

<sup>1</sup> Das Sekretariat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Arbeitsausschusses. Dieser dient als Grundlage der Bewertung der Arbeit des Sekretariates und der Festlegung der Aktivitäten für das kommende Jahr.

<sup>2</sup> Die Arbeit des ständigen Sekretariates wird in regelmässigen Abständen evaluiert.